

Vorbemerkungen:

Nach der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) werden die Mitglieder vom Kreistag berufen.

Sofern als Mitglieder bestellte Institutionen zu entsendende Personen austauschen, wird seit 2001 mit Billigung des Kreistages nur noch die Institution bzw. die Organisation berufen. Diese stellen ihre Mitwirkung an der Kommunalen Gesundheitskonferenz durch eigenständige Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern sicher.

Insbesondere im Hinblick auf die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung des Präventionsgesetzes in NRW sieht das Gesundheitsamt sowohl das Kreisjugendamt als auch das Kreisschulamt als Partner zur Initialisierung und zur fachlichen Begleitung von möglichen Projekten.

Mitteilung:

Um Vernetzung zum Thema Prävention sicherzustellen votierte die von der KGK zu diesem Thema berufene Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung am 19.06.2017 für deren Aufnahme in die KGK.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Kreistag die Bestellung jeweils eines Vertreters des

- Kreisjugendamtes (Amt 51) und des
- Kreisschulamtes (Amt 40)

als ständiges Mitglied vorzuschlagen.

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 20.11.2017 der Beschlussempfehlung mehrheitlich zugestimmt.

(Landrat)